



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2015 Nr. 40](#)
Veröffentlichungsdatum: 04.11.2015
Seite: 737

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

203013

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 4. November 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 ([GV. NRW. S. 224](#)) verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung prüfungserleichterter Aufstieg Steuer vom 3. Dezember 2014 ([GV. NRW. S. 873](#)) wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zulassung zur Qualifizierung

Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Voraussetzungen des § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) erfüllen und bei der letzten aktuellen dienstli-

chen Beurteilung in der Besoldungsgruppe A 8 das Gesamturteil „hervorragend“ oder „sehr gut“ oder in der Besoldungsgruppe A 9 das Gesamturteil „hervorragend“, „sehr gut“, „gut“ oder „vollbefriedigend“ erhalten haben, können bei ihren Dienstvorgesetzten einen Antrag auf Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung stellen (Zulassung zur Qualifizierung gemäß § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung). Das weitere Auswahlverfahren nach § 31 Absatz 8 der Laufbahnverordnung regelt die oberste Dienstbehörde im Erlassweg.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2015

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Norbert Walter-Borjans

GV. NRW. 2015 S. 737